

Begründung

gemäß § 9 (6) Bundesbaugesetz (BBauG) zum Bebauungsplan Nr. 38
- Langenhorster Straße/Am Buschkothen -

Der Rat der Stadt hat am 10.11.1970 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 - Langenhorster Straße/Am Buschkothen - beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet wird umgrenzt

| | |
|------------------|----------------------------------|
| <u>im Norden</u> | durch die Straße Am Buschkothen, |
| <u>im Osten</u> | durch die Langenhorster Straße, |
| <u>im Süden</u> | durch die Bismarckstraße und |
| <u>im Westen</u> | durch die Straße Am Buschkothen. |

Der Bebauungsplan soll für das genannte Gebiet Art und Maß der baulichen Nutzung regeln. Die für das gesamte Stadtgebiet notwendige Verdichtung in den Wohngebieten soll u.a. durch eine entsprechende Zwischenbebauung erreicht werden.

Stellplätze und Garagen sollen im Baugebiet 4 WR möglichst zu Gemeinschaftsanlagen zusammengefaßt werden, um den Zusammenhang von Grün- und Gartenanlagen durch Einzelobjekte nicht zu stören.

Die Erschließung des Hintergeländes ist durch eine 7,50 m breite Privatstraße ausreichend gesichert.

Kosten für die Planausführung entstehen nicht. Die Entwässerung wird nach dem allgemeinen Kanalisationsplan der Stadt Velbert durchgeführt.

Velbert, den 15.6.1971

Stadt Velbert
Der Stadtdirektor
In Vertretung:


(Gesenberg)
Stadtbaurat